

Begründung

Das vorgelegte Kirchengesetz über den Dienst von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist das Ergebnis der umfangreichen Beratung und Arbeit einer von der Landessynode eingesetzten Arbeitsgruppe zur Entwicklung neuer Berufsbilder im Verkündigungsdienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

Neben den bereits vorhandenen Mitarbeitenden in der Kirchenmusik, der Gemeindepädagogik, der Diakonie und dem Pfarramt soll nun die neue Gruppe der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten treten.

In den Kirchenkreisen wurde insoweit ein starker Bedarf nach alternativen Anstellungsmöglichkeiten im Bereich der Verkündigung identifiziert. Allerdings sind die Anforderungen und auch inhaltlichen Vorstellungen, wie ein „neuer Dienst“ im Bereich der Verkündigung zu beschreiben ist, sehr breit gefächert und lokal unterschiedlich. Aus diesem Grunde verfolgt der vorgelegte Gesetzesentwurf bei der Schaffung von Rahmenbedingungen für die neue Berufsgruppe der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten eine größtmögliche Offenheit, um hinreichende Flexibilität für konkrete Anstellungsmöglichkeiten zu schaffen. Gleichwohl soll der Kernbereich der Tätigkeiten beschrieben, die Anstellungsvoraussetzungen, soweit zum jetzigen Zeitpunkt möglich, definiert und die wesentlichen Dienstpflichten der neuen Berufsgruppe festgelegt werden. Neben den bereits festgelegten Anstellungsmöglichkeiten im Verkündigungsdienst wird so eine den Bedürfnissen der jeweiligen Kirchenkreise vor Ort gerecht werdende Möglichkeit zur Schaffung neuer Berufsprofile ermöglicht.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

§ 1 bestimmt im Anwendungsbereich einerseits die privatrechtliche Anstellungsform von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten und grenzt gleichzeitig gegenüber den öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Dienstverhältnissen der Pfarrer und ordinierten Gemeindepädagogen sowie den Gemeindepädagogen und dem kirchenmusikalischen Dienst ab.

§ 2 bestimmt in der gebotenen Offenheit die Aufgaben und den Verkündigungsauftrag der neuen Berufsgruppe der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten. Absatz 2 enthält hierbei eine nicht abschließende Aufzählung von einzelnen Wirkungskreisen, die für die neue Berufsgruppe vorgesehen sein kann. In Absatz 3 wird bestimmt, dass die Dienst – und Fachaufsicht den jeweiligen Superintendenten obliegt. Gleichzeitig ist aber ausdrücklich die Möglichkeit der Übertragung der Aufsicht vorgesehen, um eine bessere Integration der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im gemeindlichen Kontext und in der Zusammenarbeit mit den bereits Tätigen im Verkündigungsdienst zu gewährleisten. Zur besseren Klarheit und Transparenz soll allerdings eine solche Übertragung der Dienst- und Fachaufsicht mindestens in Textform erfolgen.

Absatz 4 bestimmt die Pflichten der Fertigung von Dienstanweisungen zur Regelung der Beauftragung mit den Verkündigungsdiensten.

Absatz 5 bestimmt die Verpflichtung zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und der seelsorgerischen Verschwiegenheit auch über die Beendigung des Dienstes hinaus.

§ 3 regelt die Anstellungsvoraussetzungen. Neben der persönlichen Eignung und den weiteren Anforderungen, die an alle dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse im Verkündigungsdienst der EKM zu richten sind, soll die Ausbildung dem jeweiligen konkreten Tätigkeitsprofil entsprechen und in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland anerkannt sein. Über Anerkennung der jeweiligen Ausbildung entscheidet gemäß Absatz 3 das Landeskirchenamt. Näheres wird nach Einführung des Berufsbildes durch eine entsprechende Verwaltungsvorschrift noch zu regeln sein. In Absatz 2 wird daneben die Möglichkeit eröffnet, eine Anstellung auch ohne tätigkeitsbezogene Ausbildung berufsqualifizierend zu ermöglichen.

§ 4 bestimmt wie die Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten in den Dienst eingeführt werden sollen.

In § 5 sind die besonderen Regeln zum Beschäftigungsverhältnis hinsichtlich der Erstellung der Dienstanweisung und die verpflichtende Teilnahme an den Fortbildungen zum Einstieg in den Beruf und auch späteren Fortbildungen geregelt. Darüber hinaus wird in Absatz 3 die Verantwortlichkeit der Anstellungsträger beschrieben, alle zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen Arbeitsmittel bereit zu stellen.

§ 6 regelt die Unterstützungsangebote der Landeskirche.